

Hinweise für die Ehrung langjähriger und verdienter Feuerwehrleute mit dem Staatl. Feuerwehrereizen in Silber (25 Jahre) oder Gold (40 Jahre)

Die Ehrungen werden gem. den staatl. Richtlinien durch den Landrat vorgenommen.

Ehrungen werden örtlich nur bei mindestens 10 Feuerwehrdienstleistenden durchgeführt. Sinnvoll wäre eine gemeinsame Ehrung auf Gemeindeebene. (Damit würden die Feuerwehrleute auch zeitnah geehrt)

Die Anzahl der zu ehrenden Feuerwehrleute ist von der Anzahl der in den letzten Jahren gemeldeten „**Aktiven**“ abhängig. Beispiel: Es können nicht 20 Feuerwehrleute geehrt werden, wenn nur 27 Aktive gemeldet sind.

Die Ehrungen finden nicht im Bierzelt statt. Auf einen würdigen Rahmen z.B. bei einem Ehrenabend sollte geachtet werden.

Die Vorschlagslisten sind **mindestens 3 Monate** vor einem gewünschten Termin einzureichen. (Lesbar – Schreibmaschine - PC)

Die Staatl. Ehrung können nur **aktive** Feuerwehrleute erhalten. Sie müssen am Tag der Einreichung des Vorschlages bereits 25 oder 40 Jahre Dienst geleistet haben. Als Dienstzeit zählt nur die Zeit des Eintritts bis zum 63. Lebensjahr. Die Feuerwehrleute dürfen bei der Einreichung nicht älter als höchstens 64 Jahre sein, müssen aber bis zum 63. Lebensjahr die 25 bzw. 40 jährige Dienstzeit bereits erfüllt haben.

Der Verleihungstermin wird durch den Landrat festgelegt. Einen im besonderen Fall gewünschter Termin, ist frühzeitig dem Kreisbrandrat mitzuteilen, dieser klärt den Termin mit dem Landrat ab. (Ein **Wunsch** kann im Antrag angegeben werden.)

Ablauf der Ehrung: Begrüßung durch die örtliche Feuerwehrführung (Kommandant), Ansprache und Verleihung der Ehrenzeichen durch den Landrat, Grußwort Kreisbrandrat, Grußwort Bürgermeister, Schlusswort durch die örtliche Feuerwehrführung.

Bei Abendterminen, in der Regel wird der Landrat zwei Veranstaltungen an einem Abend durchführen, deshalb wird gebeten beim Verleihungstermin 19.00/19.30 Uhr nach der Ehrung zu Essen und beim Verleihungstermin 20.30 Uhr wird angeregt, bereits vor der Ehrung zu Essen.

An der Staatl. Ehrung nehmen neben dem Landrat, der Kreisbrandrat, der zuständige Kreisbrandinspektor und der zuständige Kreisbrandmeister teil. Es wird gebeten den Bürgermeister selbst einzuladen.

Die zu ehrenden **aktiven** Feuerwehrleute und die Führungskräfte sollten Uniform tragen.

Anmerkungen

1. Zu beachten sind
 - a) das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bek vom 1.3.1972 (BayRS Nr. 215-3-2-I)
 - b) die Bek vom 23.1.1995 Nr. I D 1 - 0135.22 / 24 (AllMBl. S. 83).
2. Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - geleistet hat.
3. Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit können vorschlagen:
 - die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder
 - die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
 - die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister
 - die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren

Die Vorschläge der Kommandanten und Betriebsleiter sind über die Gemeinde dem Kreisbrandrat zur Unterschrift vorzulegen, dieser leitet an Antrag an das Landratsamt weiter.

Die Gemeinde bzw. das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunde ist der Kreis- oder Stadtbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.
4. Die Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit werden durch die Landräte, in kreisfreien Gemeinden durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlaß angemessenen Form, ausgehändigt.